

Merkblatt Landeshundegesetz (LHundG NRW)

Am 01.01.2003 ist das neue Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 in Kraft getreten. Nachstehend werden die wesentlichen Bestimmungen erläutert:

A. Für alle Hunde gilt:

- **Allgemeine Pflicht**
Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.
- **Leinenzwang**
 1. in Fußgängerzonen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
 2. in der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. Kinderspielplätzen (z.B. Mindener Glacis),
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen (z.B. Messe, Mindener Freischießen, Stadtfest)
 4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

B. Für große Hunde (40 cm Schulterhöhe oder 20 kg schwer) gilt zusätzlich:

- **erweiterter Leinenzwang**
außerhalb des befriedeten Besitztums (Wohnung/Haus/Garten) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- **Anzeigepflicht bei der Ordnungsbehörde**
- **Vorlagepflicht für folgende Nachweise**
 - a) Sachkundenachweis u.a. durch
 - Bescheinigung eines von der Tierärztekammer ermächtigten Tierarztes/ einer Tierärztin oder einer anerkannten sachverständigen Stelle **oder**
 - Kopie eines Jagdscheines,
 - b) Kopie des Versicherungsscheines über die Tierhalterhaftpflicht,
 - c) Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mit einem Microchip.

C. Gefährliche Hunde / Hunde bestimmter Rassen

- Die Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen gelten als gefährlich. Für diese Rassen sind Zucht, Kreuzung und Handel verboten.
- Die Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen sind den genannten gefährlichen Hunderassen gleichgestellt (aber kein Zucht- und Handelsverbot).
- Bei Hunden anderer Rassen kann im Einzelfall die Gefährlichkeit auf Grund bestimmter Vorfälle amtlich festgestellt werden.

Für diese unter C. genannten gefährlichen Hunde gilt:

- **genereller Leinen- und Maulkorbzwang**
außerhalb jedes befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern.
- **Anzeige- und Mitteilungspflichten**
Haltung, Erwerb, Abgabe, Abhandenkommen und Tod des Hundes sowie Wohnortwechsel sind der Ordnungsbehörde anzuzeigen.
Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat dem/der Erwerber/in mitzuteilen, dass es sich um einen solchen Hund handelt.
- **Erlaubnispflicht**
Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die den Antrag stellende Person
 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (Sachkundebescheinigung des Kreisveterinäramtes und amtliches Führungszeugnis sind vorzulegen),
 3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen,
 4. sicherstellt, dass die dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen,
 5. den Abschluss einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung und
 6. die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einem Microchip nachweist.

Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes wird nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht.

D. Strafvorschrift – Ordnungswidrigkeiten

- Mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Hunde auf Menschen oder Tiere hetzt oder einen Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausbildet.
- Verstöße gegen das Hundegesetz können mit einer **Geldbuße bis zu 100.000 €** geahndet werden.

Alle HundehalterInnen werden hiermit durch die Ordnungsbehörde aufgefordert, den zuvor genannten Pflichten unverzüglich nachzukommen.

Auflagen und Erfordernisse, die HundehalterInnen **nach der bisherigen Landeshundeverordnung erfüllt haben und erteilte Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen gelten nach dem neuen Landeshundegesetz fort.**

Bei weiteren **Fragen zur Hundehaltung** nach dem Landeshundegesetz wenden Sie sich bitte an die Ordnungsbehörde der Stadt Minden (**Telefon 0571/89-425 oder -417**).